

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 160 - 160

Unter welchen Bedingungen ist es zulässig, die Beweisverhandlungen aus einem Vorprozesse zu Feststellungen in einem späteren Prozesse zu benutzen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

den Knechten schlecht behandelt worden und inwiefern eine derartige Behandlung für die Thiere nachtheilig geworden sei. Dergleichen Mängel in der Substanziirung thatsächlicher Angaben sollen durch Ausübung des Fragerechts nach § 130 C.P.D. möglichst geheilt werden, und mit Unrecht hat der Berufungsrichter sich dieses Rechts zu bedienen unterlassen. Die Erheblichkeit jener Behauptung an sich für die Feststellung des Zeitpunkts der Fehlerhaftigkeit des Sattel- pferdes ist nicht zu verkennen.

Nr. 9.

Unter welchen Bedingungen ist es zulässig, die Beweisverhandlungen aus einem Vorprozesse zu Feststellungen in einem späteren Prozesse zu benutzen?

C.P.D. § 259.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 3. Oktober 1885 in Sachen St., Kläger, wider L., Beklagten, V. 72/85.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Kammer- Gerichts ist zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach dem Thatbestande des Berufungsurtheils haben beide Parteien erklärt, daß sie die im Vorprozeß erhobenen Beweisver- handlungen auch für den vorliegenden Rechtsstreit als richtig und maßgebend annehmen wollten. Hierauf ist auf Antrag des Klägers die eidliche Aussage des Dachdeckermeisters A. aus den Vorprozeß- akten zum Zwecke des Beweises verlesen worden. Zunächst liegt darin, daß die Aussage des Zeugen im Vorprozeß anstatt nochmaliger Vernehmung desselben zum Zwecke des Beweises verlesen worden ist, ein prozessualischer Verstoß nicht, da die Parteien hierüber einver- standen gewesen sind. Es ist hierdurch eben nur an Stelle des Zeugenbeweises ein Urkundenbeweis erhoben worden, dessen Zulässigkeit durch das erklärte Einverständnis der Parteien begründet war. Diese Zulässigkeit vorausgesetzt, war das Resultat dieses Beweises der freien Würdigung des Prozeßrichters unterworfen. (§ 259 C.P.D.) Wenn nun demnächst der Kläger neu behauptete und durch Berufung auf das Zeugniß des A. unter Beweis stellte, daß dieser dem Be- klagten einige Zeit vor der Verletzung des Klägers mitgetheilt, der Schornstein zeige Risse und sei reparaturbedürftig 2c., so war der Richter wohl befugt bei Prüfung der Erheblichkeit des neu ange- tretenen Beweises das bisherige Beweisresultat in Betracht zu ziehen und wenn er durch die im Wege des Urkundenbeweises reproduzirte